

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 08.11.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.7	Bezeichnung der Vorlage: Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren		Datum: 17.11.2021
Vorlage-Nr: VO/0300/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	07.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

A. Gebührenkalkulation 2022, Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 6) und Starkverschmutzerzuschlag (§ 4a Absatz 6)

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2022 zu erwartenden Kosten im Bereich "Abwasserbeseitigung" bilden die endgültige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019, die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 sowie die für die Haushaltsplanung 2022 ermittelten Aufwendungen.

Die GPA NRW hat den nach aktueller Rechtsprechung höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022 auf der Grundlage des Mittelwertes der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren mit 5,242 Prozent mitgeteilt. Eine Erhöhung um weitere 0,5 % ist möglich, „um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist“.

Die Verwaltung empfiehlt, den kalkulatorischen Zinssatz nach Mitteilung der GPA NRW von 5,242 % als Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2022 anzuwenden.

Für die vorliegende Kalkulation wurde mit einer Verzinsung von 5,242 % gerechnet.

In der Kalkulation wurde aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasser“ eine Summe von 750.000,00 € ertragswirksam verbucht. Hier handelt es sich um Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren.

Für die Gebührenkalkulation 2022 werden Gesamtkosten in Höhe von 9.032.454,00 € erwartet (siehe Anlage Gebührenkalkulation 2022).

Zur Übersicht ist eine Gegenüberstellung der Kostenentwicklung von 2021 nach 2022 als Anlage beigefügt.

Der Rat hat am 07.05.2019 mit der Vierten Änderungssatzung die Einführung eines verschmutzungsabhängigen Gebührenmaßstabes bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ab dem Veranlagungsjahr 2020 beschlossen. Dabei wird für die Kosten, die bei der Abwasserreinigung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe über einen

bestimmten Schwellenwert hinaus entstehen (Maßstab: Wert des kommunalen „häuslichen“ Abwassers), ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben.

Durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages in der Gebührenbedarfsberechnung verändert sich die bisher gleichmäßige Verteilung der Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebührensatz verringert sich in dem Maße, wie Starkverschmutzer verursachergerecht zu einem Zuschlag veranlagt werden. Der Zuschlag kann auf der Grundlage der Formel in der Satzung von jedem potentiellen Starkverschmutzer berechnet werden.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2022 Erträge aus Starkverschmutzerzuschlägen in Höhe von 113.520,00 € berücksichtigt.

Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach den Bestimmungen der Satzung wurden 21 Messwerte je Parameter aus den Abwasserbeprobungen an der Einleitstelle in den Kanal zugrunde gelegt. Die Proben wurden im Zeitraum Januar bis Oktober 2021 genommen.

Das Ergebnis der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	113.520,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	4,05	€/m ³
Anteil Kläranlagen (Behandlung)	2,05	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen (Transport)	2,00	€/m ³

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Schmutzwassergebühr des § 4 Absatz 6 Satz 1 für das Jahr 2022 4,05 €/m³. (Dieser Gebührensatz würde sich ohne die Erträge aus dem Starkverschmutzerzuschlag auf 4,14 €/m³ erhöhen.)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ist ein vom reinen Frischwassermaßstab abweichender verschmutzungsabhängiger Gebührenmaßstab geboten, wenn u.a. die Differenz zwischen dem Gebührensatz ohne Starkverschmutzerzuschlag und dem Gebührensatz mit Zuschlag größer als 10 % ist.

Dieses Kriterium wird mit der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung mit Starkverschmutzerzuschlag auch weiterhin nicht erfüllt. Es besteht damit auch aktuell keine Verpflichtung zur Anwendung des modifizierten Gebührenmaßstabes mit Starkverschmutzerzuschlag. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Satzungsregelungen zum Starkverschmutzerzuschlag beizubehalten, da der verschmutzungsabhängige Gebührenmaßstab zu einer gerechten Kostenverteilung mit einer Entlastung der Allgemeinheit beiträgt.

Die Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt entsprechend (gebührensenkend) den voraussichtlichen Betrag des Starkverschmutzerzuschlages.

Der in § 4a Absatz 6 festgeschriebene Kostenverteilungsschlüssel (KVS) ist alle drei Jahre neu zu ermitteln. Er wurde letztmalig 2019 ermittelt. Für die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung 2022 wurden die Werte neu berechnet.

Der Anteil an den Klärkosten des Parameters Q ändert sich von 0,27 auf 0,26. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters CSB ändert sich von 0,34 auf 0,35. Die Werte für TN_b = 0,28 und P_{ges} = 0,11 bleiben unverändert.

Schmutzwassergebühr:

Der Gebührensatz für Schmutzwasser vermindert sich durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages für das Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 (4,32 €/m³) um 0,27 €/m³ auf 4,05 €/m³.

(Ohne Starkverschmutzerzuschlag würde die Gebühr 2022 4,14 €/m³ betragen.)

B. Niederschlagswassergebühr (§ 5)**Niederschlagswassergebühr:**

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser verringert sich von 1,16 €/m² um 0,09 € auf 1,07 €/m².

C. Übersicht Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2022 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen nochmals tabellarisch gegenübergestellt.

	Gebührensatz 2022	Gebührensatz 2021	Veränderung in Euro
Schmutzwasser in Euro/m ³	4,05 Euro	4,32 Euro	-0,27 Euro
Niederschlagswasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	1,07 Euro	1,16 Euro	-0,09 Euro
Niederschlagswasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	1,07 Euro	1,16 Euro	-0,09 Euro

In der vorliegenden Änderungssatzung wurde die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht und es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss macht sich die ihm vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 zu eigen und beschließt, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage beigefügte Siebte Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2022 entsprechend berücksichtigt.

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synoptische Darstellung

Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2022

Anlage 4 - Gegenüberstellung Kostenansätze 2021 – 2022

Anlage 5 - Gegenüberstellung Gebührenkalkulation 2019 mit Betriebskostenabrechnung 2019

Anlage 6 - Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Gaspers	FBL 302	Gez. Kühlen	Kämmerin
Gez. Kamps	Stellv. FBL 302	Gez. Weißelbaum	Dez. II
Gez. Thies	Techn.Beigeordneter	Gez. Wilkens- Mathar	Leiter RPA

**Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen
und Abwassergebühren
vom ...**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „1. Abschnitt:“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 1“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „2. Abschnitt:“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 2“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Wasserzähler-Daten“ durch das Wort „Wasserzählerdaten“, die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ sowie das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „den gebührenpflichtigen Benutzer“ durch die Wörter „die gebührenpflichtig benutzende Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ sowie das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den messrichtig funktionierenden Wasserzähler“ durch die Wörter „die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers“ sowie die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „Die gebührenpflichtige Person“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ sowie die Angabe „Mess-EichV“ durch die Angabe „MessEV“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Hersteller-Angaben“ durch das Wort „Herstellerangaben“ ersetzt.
- dd) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 2: Wasserschwindmengenähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Diese Wasserzähler sind fest in einer separaten Wasserleitung zu installieren oder als Zapfhahnzähler durch Anbringung einer Plombe zu sichern. Keine hinter dem Wasserzähler liegende Wasserentnahmestelle darf eine Abflussmöglichkeit zum öffentlichen Kanalnetz haben.

Die ordnungsgemäße Installation der Wasserzähler ist unverzüglich mit einer Mitteilung an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos unaufgefordert zu belegen. Auf dem Foto müssen die Plombe sowie die Nummer des Wasserzählers und der Zählerstand sichtbar sein. Es kann ein Vordruck verwendet werden.

Die Ablesung der Wasserzähler ist am 31. Dezember des Verbrauchsjahres durch die gebührenpflichtige Person selbst vorzunehmen. Die Wasserschwindmengen sind unaufgefordert bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres durch die gebührenpflichtige Person bei der Stadt Wegberg (Steueramt) in Textform geltend zu machen. Die Zählernummer ist anzugeben und ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Aus Vereinfachungsgründen soll nach Möglichkeit der Vordruck des Steueramtes genutzt werden. Mit Ablauf des 15. Januars findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

Wurde die ordnungsgemäße jährliche Geltendmachung durch die gebührenpflichtige Person unterlassen, ist eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen für nachfolgende Zeiträume nur ab dem Zeitpunkt einer Mitteilung bei der Stadt Wegberg (Steueramt) möglich. Diese Mitteilung muss den zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuellen Zählerstand sowie die Zählernummer in Textform beinhalten und ihr ist ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Wasserschwindmengen vor dieser Meldung findet nicht statt.“

ee) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ und die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
- (2) In Satz 5 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- (3) In Satz 6 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „m³“ durch die Bezeichnung „Kubikmeter“ und der Betrag „4,32 €“ durch den Betrag „4,05 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Betrag „2,20 €“ durch den Betrag „2,05 Euro“ sowie der Betrag „2,12 €“ durch den Betrag „2,00 Euro“ ersetzt.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „01.01.2020“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Aufzählung mittels Buchstaben wird durch die Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
 - bb) In der neuen Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „den Indirekteinleitern“ durch die Wörter „der indirekt einleitenden Personen“ sowie die Angabe „TN_B“ durch die Angabe „TN_b“ ersetzt.
 - cc) In der neuen Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „des Anschlussnehmers“ durch die Wörter „der anschlussnehmenden Person“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 5 Buchst. a)“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „[SVZ]“ durch die Angabe „(SVZ)“ ersetzt.
 - bb) Der Betrag „2,20“ wird jeweils durch den Betrag „2,05“, die Angabe „[€/m³]“ durch die Angabe „€/m³“, die Angabe „€/m³)“ durch die Angabe „€/m³“, die Wörter „des Indirekteinleiters“ jeweils durch die Wörter „der indirekt einleitenden Person“, der Betrag „0,27“ durch den Betrag „0,26“ und der Betrag „0,34“ durch den Betrag „0,35“ ersetzt

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1.“ durch das Wort „ersten“ und die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Doppelpunkt gestrichen und der Betrag „1,16 €“ durch den Betrag „1,07 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,58 €“ durch den Betrag „0,54 Euro“ ersetzt.
- 7. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „1.“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.
- 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern, das Wort „sind“ durch die Wörter „Person ist“, die Wörter „derjenige, der“ durch das Wort „wer“ und die Wörter „der Straßenbaulastträger“ durch die Wörter „die straßenbaulasttragende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der bisherige Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die bisherige gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Angaben „15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.“ durch die Angaben „15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „abgezogen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, die abgabepflichtige Person beantragt den Abzug ausdrücklich in Textform“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahres-Starkverschmutzerzuschlag“ durch das Wort „Jahresstarkverschmutzerzuschlag“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „01.01.“ durch die Angabe „1. Januar“ ersetzt.
- 10. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „3. Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 3“ ersetzt.
- 11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „BauGB“ durch die Bezeichnung „Baugesetzbuch [BauGB]“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „3. Abschnittes“ durch die Angabe „Abschnittes 3“ ersetzt.
- 12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2, 3 und 5 werden jeweils die Aufzählung mittels Buchstaben durch eine Aufzählung mittels Nummer ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „m“ durch das Wort „Meter“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zeichen „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Aufzählung mittels Buchstaben durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
14. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Beitragspflichtige Person“
15. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „4. Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 4“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beitrags- und Gebührenpflichtige haben“ durch die Wörter „beitrags- und gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 wird das Wörter „haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „eine anerkannte sachverständige Person“ und die Wörter „des Beitrags- und Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der beitrags- und gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
17. In § 17 wird die Angabe „01.01.2017“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Synopsis

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016	Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020	in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom ...
Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:	u n v e r ä n d e r t
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	Abschnitt 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage
(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktueller Satzungstext

zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Änderungsentwurf

(3) u n v e r ä n d e r t

Abschnitt 2 Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
(3) Die Schmutzwassergebühr (§ 4, einschließlich des Starkverschmutzerzuschlags gemäß § 4a) und die Niederschlagswassergebühr (§ 5) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 3 Gebührenmaßstäbe	§ 3 Gebührenmaßstäbe
(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 4 Schmutzwassergebühren	§ 4 Schmutzwassergebühren
(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge	(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge

Aktueller Satzungstext

als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der *Wasserzähler-Daten* des Wasserversorgers erfolgt, um *dem Gebührenpflichtigen* die zweimalige Ablesung *seines* Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Absatz 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch *den gebührenpflichtigen Benutzer* (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat *der Gebührenpflichtige* den Mengennachweis durch einen auf *seine* Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über *den messrichtig funktionierenden Wasserzähler* obliegt *dem Gebührenpflichtigen*. Ist *dem Gebührenpflichtigen* der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Änderungsentwurf

als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der **Wasserzählerdaten** des Wasserversorgers erfolgt, um **der gebührenpflichtigen Person** die zweimalige Ablesung **ihrer** Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Absatz 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch **die gebührenpflichtig benutzende Person** (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat **die gebührenpflichtige Person** den Mengennachweis durch einen auf **ihre** Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über **die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers** obliegt **der gebührenpflichtigen Person**. Ist **der gebührenpflichtigen Person** der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Aktueller Satzungstext

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt *den Gebührenpflichtigen*. Der *Gebührenpflichtige* ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf *seine* Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, *Mess-EichV*) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den *Hersteller-Angaben* durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder *dem Gebührenpflichtigen* nicht zumutbar, so hat *er* den Nachweis durch einen auf *seine* Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, *Mess- und EichVO*) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt *dem Gebührenpflichtigen*. Wird dieser Nachweis

Änderungsentwurf

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt **der gebührenpflichtigen Person**. Die **gebührenpflichtige Person** ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf **ihre** Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, **MesseV**) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den **Herstellerangaben** durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: **Wasserschwundmengen**zähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder **der gebührenpflichtigen Person** nicht zumutbar, so hat **sie** den Nachweis durch einen auf **ihre** Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, **MesseV**) alle **sechs** Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt **der gebührenpflichtigen Person**. Wird dieser

Aktueller Satzungstext

nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Gartenwasserzähler sind vor einer Zapfstelle fest in der Außenwasserleitung zu installieren. Zapfstellen gelten hierbei nicht als Wasserleitung und dürfen daher nicht auf den Wasserzähler angeschraubt oder angeklemt werden. Die Zapfstelle darf keine Abflussmöglichkeit haben.

Die ordnungsgemäße Installation ist mit einer Mitteilung an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos unaufgefordert zu belegen.

Wasserschwundmengen sind *bezogen auf das Kalenderjahr* unaufgefordert bis zum 31.12. des *jeweiligen* Jahres durch *den Gebührenpflichtigen* bei der Stadt Wegberg (Steueramt) geltend zu machen. *Nach Ablauf dieses Datums* findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt. Fällt das Datum auf einen Samstag *oder* Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden *Montag*.

Änderungsentwurf

Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Diese Wasserzähler sind fest in einer separaten Wasserleitung zu installieren oder als Zapfhahnzähler durch Anbringung einer Plombe zu sichern. Keine hinter dem Wasserzähler liegende Wasserentnahmestelle darf eine Abflussmöglichkeit zum öffentlichen Kanalnetz haben.

Die ordnungsgemäße Installation **der Wasserzähler** ist **unverzüglich** mit einer Mitteilung an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos unaufgefordert zu belegen. **Auf dem Foto müssen die Plombe sowie die Nummer des Wasserzählers und der Zählerstand sichtbar sein. Es kann ein Vordruck verwendet werden.**

Die Ablesung der Wasserzähler ist am 31. Dezember des Verbrauchsjahres durch die gebührenpflichtige Person selbst vorzunehmen. Die Wasserschwundmengen sind unaufgefordert bis zum **15. Januar** des **darauffolgenden** Jahres durch **die gebührenpflichtige Person** bei der Stadt Wegberg (Steueramt) **in Textform** geltend zu machen. **Die Zählernummer ist anzugeben und ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Aus Vereinfachungsgründen soll nach Möglichkeit der Vordruck des Steueramtes genutzt werden. Mit Ablauf des 15. Januars** findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt. Fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag **oder gesetzlichen Feiertag**, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden **Werktag**.

Wurde die ordnungsgemäße jährliche Geltendmachung durch die gebührenpflichtige Person unterlassen, ist eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen für nachfolgende Zeiträume nur ab dem

Aktueller Satzungstext

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder *dem Gebührenpflichtigen* nicht zumutbar, so hat *der Gebührenpflichtige* den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit *der Gebührenpflichtige* durch ein spezielles Gutachten bezogen auf *seine* Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat *er* die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt *der Gebührenpflichtige*.

(6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser 4,32 €. Dieser Gebührensatz setzt sich zusammen aus 2,20 € für die Reinigung des Abwassers und 2,12 € für den Abwassertransport in der öffentlichen Kanalisation. Bei Einleitung

Änderungsentwurf

Zeitpunkt einer Mitteilung bei der Stadt Wegberg (Steueramt) möglich. Diese Mitteilung muss den zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuellen Zählerstand sowie die Zählernummer in Textform beinhalten und ihr ist ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Wasserschwindmengen vor dieser Meldung findet nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder **der gebührenpflichtigen Person** nicht zumutbar, so hat **die gebührenpflichtige Person** den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit **die gebührenpflichtige Person** durch ein spezielles Gutachten bezogen auf **ihre** Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat **sie** die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt **die gebührenpflichtige Person**.

(6) Die Gebühr beträgt je **Kubikmeter** Schmutzwasser **4,05 Euro**. Dieser Gebührensatz setzt sich zusammen aus **2,05 Euro** für die Reinigung des Abwassers und **2,00 Euro** für den Abwassertransport in der öffentlichen Kanalisation. Bei Einleitung

Aktueller Satzungstext

stark verschmutzter Abwässer erhöht sich die Gebühr für die Reinigung des Abwassers um einen Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 4a.

§ 4a

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird erstmals ab dem **01.01.2020** ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage auf der Grundlage der nach dieser Satzung ermittelten Schmutzfrachten erhoben.

(2) Als maßgebende, kostenrelevante Parameter werden der Volumenstrom (Q), der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB), der gesamtgebundene Stickstoff (TN_b) und der Parameter Gesamt-Phosphor (P_{ges}) definiert.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall Grenzwerte für Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen (vgl. § 7 Absatz 4 Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015). Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(4) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 gilt Schmutzwasser, dessen Konzentrationswerte folgende Schwellenwerte übersteigen:

- CSB_{Sch} (Chemischer Sauerstoffbedarf, Schwellenwert)
= 1.200 mg/l*¹ und/oder
- TN_{b, Sch} (Summe des gesamt gebundenen organischen Stickstoffs, Schwellenwert)
= 100 mg/l*² und/oder
- P_{ges, Sch} (Phosphor gesamt, Schwellenwert)
= 18 mg/l*³

Änderungsentwurf

stark verschmutzter Abwässer erhöht sich die Gebühr für die Reinigung des Abwassers um einen Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 4a.

§ 4a

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird erstmals ab dem **1. Januar 2020** ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage auf der Grundlage der nach dieser Satzung ermittelten Schmutzfrachten erhoben.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 gilt Schmutzwasser, dessen Konzentrationswerte folgende Schwellenwerte übersteigen:

1. CSB_{Sch} (Chemischer Sauerstoffbedarf, Schwellenwert)
= 1.200 mg/l*¹ und/oder
2. TN_{b, Sch} (Summe des gesamt gebundenen organischen Stickstoffs, Schwellenwert)
= 100 mg/l*² und/oder
3. P_{ges, Sch} (Phosphor gesamt, Schwellenwert)
= 18 mg/l*³

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf						
1 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = $120 \text{ g}_{\text{CSB}}/\text{E}^\text{d} + 25 \% \text{ Puffer}$, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von $125 \text{ l}/\text{E}^*\text{d}$	*1 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = $120 \text{ g}_{\text{CSB}}/\text{E}^*\text{d} + 25 \% \text{ Puffer}$, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von $125 \text{ l}/\text{E}^*\text{d}$						
*2 In Anlehnung an den 30. Leistungsvergleich kommunaler Kläranlagen (DWA 2017) = $50 \text{ mg/l} + 100 \% \text{ Puffer}$	*2 In Anlehnung an den 30. Leistungsvergleich kommunaler Kläranlagen (DWA 2017) = $50 \text{ mg/l} + 100 \% \text{ Puffer}$						
3 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = $1,8 \text{ g}_{\text{Pges}}/\text{E}^\text{d} + 25 \% \text{ Puffer}$, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von $125 \text{ l}/\text{E}^*\text{d}$	*3 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = $1,8 \text{ g}_{\text{Pges}}/\text{E}^*\text{d} + 25 \% \text{ Puffer}$, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von $125 \text{ l}/\text{E}^*\text{d}$						
(5) Datengrundlage zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags	(5) u n v e r ä n d e r t						
a) Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags ist die Sammlung und Auswertung abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei <i>den Indirekteinleitern</i> von der Stadt Abwasserproben entnommen und für die Parameter CSB, TN_B sowie P_{ges} bei einem gem. DIN EN ISO/IEC 17023 akkreditierten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von dem jährlichen Volumenstrom (Q) der Einleitung ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:	1. Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags ist die Sammlung und Auswertung abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei der indirekteinleitenden Person von der Stadt Abwasserproben entnommen und für die Parameter CSB, TN_b sowie P_{ges} bei einem gem. DIN EN ISO/IEC 17023 akkreditierten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von dem jährlichen Volumenstrom (Q) der Einleitung ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:						
<table> <tr> <th data-bbox="204 1496 459 1574">Einleitungsmenge (m^3/a)</th><th data-bbox="472 1496 783 1574">Art und Häufigkeit der Probenahme</th></tr> <tr> <td data-bbox="204 1592 459 1626">< 10.000 m^3/a</td><td data-bbox="472 1592 783 1928">Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 – 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)</td></tr> <tr> <td data-bbox="204 1957 459 1991">10.000–50.000 m^3/a</td><td data-bbox="472 1957 783 2054">Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in</td></tr> </table>	Einleitungsmenge (m^3/a)	Art und Häufigkeit der Probenahme	< 10.000 m^3/a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 – 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)	10.000–50.000 m^3/a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in	u n v e r ä n d e r t
Einleitungsmenge (m^3/a)	Art und Häufigkeit der Probenahme						
< 10.000 m^3/a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 – 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)						
10.000–50.000 m^3/a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in						

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 12 – 20* Proben/a) > 50.000 m³/a Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 24 – 40* Proben/a)	
* Aus den jeweiligen Analyseergebnissen wird ein 85-Perzentil gebildet, das der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags zugrunde gelegt wird.	
b) Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht mittels qualifizierter Stichprobe durch die Stadt. Hierfür sind geeignete Messstellen des gesamten Abwasserstroms vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens <i>des Anschlussnehmers</i> vorzuhalten bzw. einzurichten.	2. Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht mittels qualifizierter Stichprobe durch die Stadt. Hierfür sind geeignete Messstellen des gesamten Abwasserstroms vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens der anschlussnehmenden Person vorzuhalten bzw. einzurichten.
c) Die Kosten für die Probenahme und Untersuchungen nach Art und Häufigkeit aus der Tabelle unter <i>Absatz 5 Buchst. a)</i> trägt die Stadt.	3. Die Kosten für die Probenahme und Untersuchungen nach Art und Häufigkeit aus der Tabelle unter Nummer 1 trägt die Stadt.
(6) Der Starkverschmutzerzuschlag [SVZ] wird mit folgender Formel berechnet:	(6) Der Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) wird mit folgender Formel berechnet:
<u>(Gleichung 1)</u>	<u>(Gleichung 1)</u>
$\begin{aligned} \text{SVZ} &= g_{\text{Kläranlage}} * Z_f - g_{\text{Kläranlage}} \\ &= 2,20 \text{ €/m}^3 * Z_f - 2,20 \text{ €/m}^3 \end{aligned}$	$\begin{aligned} \text{SVZ} &= g_{\text{Kläranlage}} * Z_f - g_{\text{Kläranlage}} \\ &= \mathbf{2,05 \text{ €/m}^3 * Z_f - 2,05 \text{ €/m}^3} \end{aligned}$
<u>(Gleichung 2)</u>	<u>(Gleichung 2)</u>
$\begin{aligned} Z_f &= \text{Starkverschmutzungsfaktor } \sum (z_i * f_{z,i}) \\ Z_f &= (f_{z,Q} + Z_{\text{CSB}} * f_{z,\text{CSB}} + Z_{\text{TNb}} * f_{z,N} + Z_{\text{PGes}} * f_{z,\text{PGes}}) \end{aligned}$	$\begin{aligned} Z_f &= \text{Starkverschmutzungsfaktor } \sum (z_i * f_{z,i}) \\ Z_f &= (f_{z,Q} + Z_{\text{CSB}} * f_{z,\text{CSB}} + Z_{\text{TNb}} * f_{z,N} + Z_{\text{PGes}} * f_{z,\text{PGes}}) \end{aligned}$
<u>(Gleichung 2.1)</u>	<u>(Gleichung 2.1)</u>

Aktueller Satzungstext

$$Z_{\text{CSB}} = (\text{CSB}_{\text{Ind}} : \text{CSB}_{\text{Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{CSB}_{\text{Ind}} <$ als der Wert für CSB_{Sch} , wird der Wert für CSB_{Ind} dem Wert für CSB_{Sch} gleichgesetzt.

(Gleichung 2.2)

$$Z_{\text{TNb}} = (\text{TN}_{\text{b,Ind}} : \text{TN}_{\text{b,Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Ind}} <$ als der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Sch}}$, wird der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Ind}}$ dem Wert für $\text{TN}_{\text{b,Sch}}$ gleichgesetzt.

(Gleichung 2.3)

$$Z_{\text{PGes}} = (\text{P}_{\text{Ges,Ind}} : \text{P}_{\text{Ges,Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Ind}} <$ als der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Sch}}$, wird der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Ind}}$ dem Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Sch}}$ gleichgesetzt.

Bedeutung der Abkürzungen:

SVZ = Starkverschmutzerzuschlag in [€/m³]

$g_{\text{Kläranlage}}$ = Kostenanteil für die Reinigung des häuslichen Abwassers in der Kläranlage nach § 4 Absatz 6 = 2,20 €/m³)

Z_f = dimensionsloser Starkverschmutzungsfaktor; Verhältnis der Verschmutzung des Abwassers *des Indirekteinleiters* im Vergleich zu durchschnittlich verschmutztem häuslichem Abwasser ermittelt über alle zu betrachtenden Parameter *des Indirekteinleiters*,

Z_i = Verschmutzungsgrad für den Parameter „i“

Z_{CSB} = Verschmutzungsgrad für den Parameter CSB gem. Absatz 4

Änderungsentwurf

$$Z_{\text{CSB}} = (\text{CSB}_{\text{Ind}} : \text{CSB}_{\text{Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{CSB}_{\text{Ind}} <$ als der Wert für CSB_{Sch} , wird der Wert für CSB_{Ind} dem Wert für CSB_{Sch} gleichgesetzt.

(Gleichung 2.2)

$$Z_{\text{TNb}} = (\text{TN}_{\text{b,Ind}} : \text{TN}_{\text{b,Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Ind}} <$ als der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Sch}}$, wird der Wert für $\text{TN}_{\text{b,Ind}}$ dem Wert für $\text{TN}_{\text{b,Sch}}$ gleichgesetzt.

(Gleichung 2.3)

$$Z_{\text{PGes}} = (\text{P}_{\text{Ges,Ind}} : \text{P}_{\text{Ges,Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Ind}} <$ als der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Sch}}$, wird der Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Ind}}$ dem Wert für $\text{P}_{\text{Ges,Sch}}$ gleichgesetzt.

Bedeutung der Abkürzungen:

SVZ = Starkverschmutzerzuschlag in €/m³

$g_{\text{Kläranlage}}$ = Kostenanteil für die Reinigung des häuslichen Abwassers in der Kläranlage nach § 4 Absatz 6 = **2,05** €/m³

Z_f = dimensionsloser Starkverschmutzungsfaktor; Verhältnis der Verschmutzung des Abwassers **der indirekt einleitenden Person** im Vergleich zu durchschnittlich verschmutztem häuslichem Abwasser ermittelt über alle zu betrachtenden Parameter **der indirekt einleitenden Person**,

Z_i = Verschmutzungsgrad für den Parameter „i“

Z_{CSB} = Verschmutzungsgrad für den Parameter CSB gem. Absatz 4

Aktueller Satzungstext		Änderungsentwurf	
Z_{TNb}	Verschmutzungsgrad für den Parameter Stickstoff gem. Absatz 4	Z_{TNb}	Verschmutzungsgrad für den Parameter Stickstoff gem. Absatz 4
Z_{PGes}	Verschmutzungsgrad für den Parameter P_{Ges} gem. Absatz 4	Z_{PGes}	Verschmutzungsgrad für den Parameter P_{Ges} gem. Absatz 4
$f_{z,i}$	= Anteil der Klärkosten gemäß Kostenverteilungsschlüssel (KVS aus: BOLLE, F.-W., PALM, N., LODERHOSE, M., LANGE, M. – Prüfung der Neugestaltung eines Starkverschmutzerzuschlags für die Abwassergebührensatzung der Stadt Wegberg, 2017, FiW e.V. an der RWTH Aachen (Modellentwicklung), Berechnung für das Jahr 2017, nachfolgend: FiW-Gutachten); wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für die biologische Reinigung (alle 3 Jahre neu) ermittelt	$f_{z,i}$	= Anteil der Klärkosten gemäß Kostenverteilungsschlüssel (KVS aus: BOLLE, F.-W., PALM, N., LODERHOSE, M., LANGE, M. – Prüfung der Neugestaltung eines Starkverschmutzerzuschlags für die Abwassergebührensatzung der Stadt Wegberg, 2017, FiW e.V. an der RWTH Aachen (Modellentwicklung), Berechnung für das Jahr 2017, nachfolgend: FiW-Gutachten); wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für die biologische Reinigung (alle 3 Jahre neu) ermittelt
$f_{z,Q}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $Q = 0,27$	$f_{z,Q}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $Q = \mathbf{0,26}$
$f_{z,CSB}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $CSB = 0,34$	$f_{z,CSB}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $CSB = \mathbf{0,35}$
$f_{z,N}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $N = 0,28$	$f_{z,N}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $N = 0,28$
$f_{z,P}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $P = 0,11$	$f_{z,P}$	= Anteil an den Klärkosten des Parameters $P = 0,11$
CSB_{Sch}	= Schwellenwert der CSB-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 1.200 mg/l	CSB_{Sch}	= Schwellenwert der CSB-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 1.200 mg/l
CSB_{Ind}	= die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative CSB-Konzentration im Schmutzwasser <i>des Indirekteinleiters</i> aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)	CSB_{Ind}	= die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative CSB-Konzentration im Schmutzwasser der indirekt einleitenden Person aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
$TN_{b,Sch}$ = Schwellenwert der Stickstoffkonzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 100 mg/l	$TN_{b,Sch}$ = Schwellenwert der Stickstoffkonzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 100 mg/l
$TN_{b,Ind}$ = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative TN_b-Konzentration im Schmutzwasser <i>des Indirekteinleiters</i> aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)	$TN_{b,Ind}$ = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative TN_b-Konzentration im Schmutzwasser der indirekt einleitenden Person aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
$P_{Ges,Sch}$ = Schwellenwert der P_{Ges}-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 18 mg/l	$P_{Ges,Sch}$ = Schwellenwert der P_{Ges}-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit 18 mg/l
$P_{Ges,Ind}$ = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative P_{Ges}-Konzentration im Schmutzwasser <i>des Indirekteinleiters</i> aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)	$P_{Ges,Ind}$ = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative P_{Ges}-Konzentration im Schmutzwasser der indirekt einleitenden Person aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Aktueller Satzungstext

Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss

Änderungsentwurf

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss

Aktueller Satzungstext

der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch *den Gebührenpflichtigen* der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1: 1,16 €.

(5) Für begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von 6 cm, deren Oberflächenwasser den öffentlichen Kanalanlagen zugeführt wird, wird die Niederschlagswassergebühr auf 50 % des Gebührensatzes nach Absatz 4 reduziert. Der reduzierte Gebührensatz beträgt jährlich 0,58 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Wassermenge erfolgt in der Regel für 12 Monate (Abrechnungszeitraum). Stimmt dieser Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlichen zugeführten Wassermengen zeitanteilig auf die Kalenderjahre aufgeteilt. Satz 4 findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich der Gebührensatz ändert.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Änderungsentwurf

der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem **ersten** Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch **die gebührenpflichtige Person** der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 **1,07 Euro**.

(5) Für begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von 6 cm, deren Oberflächenwasser den öffentlichen Kanalanlagen zugeführt wird, wird die Niederschlagswassergebühr auf 50 % des Gebührensatzes nach Absatz 4 reduziert. Der reduzierte Gebührensatz beträgt jährlich **0,54 Euro**.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem **ersten Tag** des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Wassermenge erfolgt in der Regel für 12 Monate (Abrechnungszeitraum). Stimmt dieser Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlichen zugeführten Wassermengen zeitanteilig auf die Kalenderjahre aufgeteilt. Satz 4 findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich der Gebührensatz ändert.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 7

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtige <i>sind</i> a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder <i>derjenige, der</i> ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, c) <i>der Straßenbaulastträger</i> für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere <i>Gebührenpflichtige</i> haften als Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige <i>Gebührenpflichtige</i> gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat <i>der</i> bisherige <i>Gebührenpflichtige</i> der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die <i>Gebührenpflichtigen</i> <i>haben</i> alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie <i>haben</i> ferner zu dulden, dass <i>Beauftragte</i> der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.	Gebührenpflichtige Person (1) Gebührenpflichtige Person ist 1. u n v e r ä n d e r t 2. der Nießbraucher oder wer ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, 3. die straßenbaulasttragende Person für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige gebührenpflichtige Personen gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige gebührenpflichtige Person der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die gebührenpflichtige Person hat alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie hat ferner zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
§ 8 Vorausleistung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. (2) Schmutzwassergebühr	§ 8 Vorausleistung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr (1) u n v e r ä n d e r t (2) Schmutzwassergebühr

Aktueller Satzungstext

Mit der endgültigen Festsetzung der Schmutzwassergebühr für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt, Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben. Die Fälligkeitstermine sind auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

Bei der Berechnung der Vorausleistung wird als Vorausleistungssatz der Gebührensatz des laufenden Kalenderjahres angewendet.

Bei erstmaliger Veranlagung der Schmutzwassergebühren wird für die Vorausleistungen eine vorläufige Wassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem durchschnittlichen Frischwasserverbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe richtet.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen.

Weicht die tatsächliche Verbrauchsmenge von der vorausgezählten Verbrauchsmenge ab, so wird der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(3) Starkverschmutzerzuschlag

Mit der endgültigen Festsetzung des Starkverschmutzerzuschlags für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum auf den *Jahres-Starkverschmutzerzuschlag* jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 und der Schadstofffrachten, die sich aus der Abrechnung und dem Messprogramm (§ 4a Absatz 5) des Vorjahres ergeben, erhoben.

Änderungsentwurf

Mit der endgültigen Festsetzung der Schmutzwassergebühr für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt, Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben. Die Fälligkeitstermine sind auf den **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** festgelegt.

Bei der Berechnung der Vorausleistung wird als Vorausleistungssatz der Gebührensatz des laufenden Kalenderjahres angewendet.

Bei erstmaliger Veranlagung der Schmutzwassergebühren wird für die Vorausleistungen eine vorläufige Wassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem durchschnittlichen Frischwasserverbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe richtet.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen, **es sei denn, die abgabepflichtige Person beantragt den Abzug ausdrücklich in Textform.**

Weicht die tatsächliche Verbrauchsmenge von der vorausgezählten Verbrauchsmenge ab, so wird der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(3) Starkverschmutzerzuschlag

Mit der endgültigen Festsetzung des Starkverschmutzerzuschlags für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum auf den **Jahresstarkverschmutzerzuschlag** jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 und der Schadstofffrachten, die sich aus der Abrechnung und dem Messprogramm (§ 4a Absatz 5) des Vorjahres ergeben, erhoben.

Aktueller Satzungstext

Die Fälligkeitstermine sind auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

Bei der erstmaligen Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages werden angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben, die sich an der Höhe des Starkverschmutzerzuschlags orientieren, der in der Gebührenkalkulation des Jahres der erstmaligen Veranlagung ausgewiesen ist.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen.

Weichen die tatsächliche Verbrauchsmenge und/oder die tatsächlichen Messergebnisse nach § 4a Absatz 5 im Veranlagungsjahr von den Berechnungsgrundlagen des gezahlten Vorausleistungsbetrages ab, so wird der Starkverschmutzerzuschlag mit dem tatsächlichen Verbrauch im Veranlagungsjahr und/oder den tatsächlichen Messwerten im Veranlagungsjahr unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 endgültig berechnet und der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(4) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird gemeinsam mit der Grundsteuer und anderen Abgaben zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 9 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG.

Änderungsentwurf

Die Fälligkeitstermine sind auf den **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** festgelegt.

Bei der erstmaligen Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages werden angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben, die sich an der Höhe des Starkverschmutzerzuschlags orientieren, der in der Gebührenkalkulation des Jahres der erstmaligen Veranlagung ausgewiesen ist.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen.

Weichen die tatsächliche Verbrauchsmenge und/oder die tatsächlichen Messergebnisse nach § 4a Absatz 5 im Veranlagungsjahr von den Berechnungsgrundlagen des gezahlten Vorausleistungsbetrages ab, so wird der Starkverschmutzerzuschlag mit dem tatsächlichen Verbrauch im Veranlagungsjahr und/oder den tatsächlichen Messwerten im Veranlagungsjahr unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 endgültig berechnet und der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(4) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird gemeinsam mit der Grundsteuer und anderen Abgaben zu je einem Viertel des Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühr entsteht am **1. Januar** des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt 3 Beitragsrechtliche Regelungen

§ 9 Kanalanschlussbeitrag

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Absatz 9 KAG).	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und 3. für das Grundstück muss a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 <i>BauGB</i>), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.	1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. für das Grundstück muss a) u n v e r ä n d e r t b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch [BauGB]), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktueller Satzungstext

(z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 11 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße

Änderungsentwurf

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Grundstück im Sinne des **Abschnittes 3** dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 11 Beitragsmaßstab

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 **Meter** von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 <i>m</i> zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.	liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:	(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0	1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25	2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5	3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75	4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.	5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 4 enthalten sind, ist maßgebend:	(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 4 enthalten sind, ist maßgebend:

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.	1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. (6) u n v e r ä n d e r t (7) u n v e r ä n d e r t
§ 12 Beitragssatz	§ 12 Beitragssatz
(1) Der Beitrag beträgt 4,00 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt: a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags, b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.	(1) Der Beitrag beträgt 4,00 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt: 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags, 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. (3) u n v e r ä n d e r t
§ 13 Entstehen der Beitragspflicht	§ 13 Entstehen der Beitragspflicht

Aktueller Satzungstext	Änderungsentwurf
(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Falle des § 10 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 12 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) In den Fällen des Absatz 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 14 <i>Beitragspflichtiger</i>	§ 14 Beitragspflichtige Person
(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 KAG beitragspflichtig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 15 Fälligkeit der Beitragsschuld	§ 15 Fälligkeit der Beitragsschuld
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	u n v e r ä n d e r t
4. Abschnitt Schlussbestimmungen	Abschnitt 4 Schlussbestimmungen
§ 16 Auskunftspflichten	§ 16 Auskunftspflichten
(1) Die <i>Beitrags- und Gebührenpflichtigen</i> haben alle für die Berechnung der Beiträge	(1) Die beitrags- und gebührenpflichtige Person hat alle für die Berechnung der

Aktueller Satzungstext

und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie *haben* zu dulden, dass *Beauftragte* der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch *einen anerkannten Sachverständigen* auf Kosten *des Beitrags- und Gebührenpflichtigen* schätzen lassen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am *01.01.2017* in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Änderungsentwurf

Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie **hat** zu dulden, dass **beauftragte Personen** der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch **eine anerkannte sachverständige Person** auf Kosten **der Beitrags- und gebührenpflichtigen Person** schätzen lassen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2017** in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

u n v e r ä n d e r t

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2022

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg						11.11.2021			
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
1			40,71%	59,29%	Verteilerschlüssel				
2	55,97%	44,03%	17,93%	26,10%	Ableitungsschlüssel				
3	51,62%	48,38%	19,69%	28,69%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	85,00%	15,00%	6,11%	8,89%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
5	79,22%	20,78%	8,46%	12,32%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
6	83,40%	16,60%	6,76%	9,84%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2022									
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	576.376	EUR	576.376	6	480.698	95.678	38.963	56.715
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	202.221		202.221	5	160.199	42.022	17.108	24.914
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.033		99.033	dirRW		99.033	40.316	58.717
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	103.174		103.174	5	81.734	21.440	8.729	12.711
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	77.458		77.458	dirSW	77.458			
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	500.000		500.000	3	258.100	241.900	98.450	143.450
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000		530.000	4	450.500	79.500	32.383	47.117
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	475.000		475.000	5	376.295	98.705	40.185	58.520
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.150.000		1.150.000	6	959.100	190.900	77.740	113.160
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000		15.000	5	11.883	3.117	1.269	1.848
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000		2.000	5	1.584	416	169	246
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000		5.000	2	2.799	2.202	897	1.305
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000		50.000	2	27.985	22.015	8.965	13.050
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000		18.000	2	10.075	7.925	3.227	4.698
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000		7.000	2	3.918	3.082	1.255	1.827
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000		15.000	2	8.396	6.605	2.690	3.915
543100, 543160, 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	42.000		42.000	2	23.507	18.493	7.531	10.962
544100	Versicherungsschäden	5.000		5.000	2	2.799	2.202	897	1.305
548400	Abwasserabgabe	100.000		100.000	2	55.970	44.030	17.930	26.100
525581	Anschaffung v. Geräten u. 800€	12.500		12.500	2	6.996	5.504	2.241	3.263
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	185.300		185.300	2	103.712	81.588	33.224	48.363
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	70.000		70.000	5	55.454	14.546	5.922	8.624

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2022

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.101.363		2.101.363	3	1.084.724	1.016.639	413.758	602.881
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	273.160		273.160	dirRW		273.160	111.201	161.959
	kalkul. Abschreibung PW MW	29.190		29.190	3	15.068	14.122	5.748	8.375
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.309		24.309	dirSW	24.309			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	820.314		820.314	4	697.267	123.047	50.121	72.926
5,242% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.126.951		1.126.951	3	581.732	545.219	221.897	323.322
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	130.118		130.118	dirRW		130.118	52.970	77.148
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.583		11.583	3	5.979	5.604	2.281	3.323
	kalkul. Verzinsung PW SW	9.593		9.593	dirSW	9.593			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	265.811		265.811	4	225.939	39.872	16.241	23.631
abzüglich Einnahmen									
	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500	-2.500	2	-1.399	-1.101	-448	-653
	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000	-5.000	2	-2.799	-2.202	-897	-1.305
	Starkverschmutzerzuschlag		113.520	-113.520		-113.520			
	Entnahme Rücklage		750.000	-750.000	2	-419.775	-330.225	-134.475	-195.750
	Summen	9.032.454	871.020	8.161.434		5.266.280	2.895.154	1.178.487	1.716.667
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						64,53%	35,47%		
								14,44%	21,04%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,07 €/m²	
	Schmutzwassergebühr bei 1.299.656 m³ Frischwasserverbrauch:					4,05 €/m³			
	Niederschlagswassergebühr bei 159,753 ha angeschlossene Fläche							1,07 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2						11.11.2021
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)						
Nach Auswertung der Flächenermittlung sind erfaßt:						
		insgeamt	öffentlich	privat		
		ha	ha	ha		
angeschlossene befestigte Flächen:		269,440	109,687	159,753		
Schlüssel 1					öffentlich	privat
					40,71%	59,29%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)						
voraussichtlicher Wasserverbrauch für 2022						
				m³/a		
	Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe u. Industrie			1.299.656		
jährlicher Niederschlag			759 mm/a			
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			379,5 mm/a			
Abflußflächen	m²		Abfluß m³			
öffentlich	1.096.870		416.262	40,71%		
privat	1.597.530		606.263	59,29%		
	2.694.400		1.022.525	100,00%		
Niederschlagswasser			1.022.525	44,03%		
Schmutzwasser			1.299.656	55,97%		
Mischwasser			2.322.181	100,00%		
Schlüssel 2					öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					17,93%	26,10%
für Schmutzwasser						55,97%
Gesamtschlüssel					17,93%	82,07%

Ermittlung Schlüssel 3										11.11.2021
Ermittlung Schlüssel 3 (Baukostenschlüssel Mischwasserkanal)										
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Wegberg:										
Regenwasserkanal aus PVC	DN 300: b=	1,08 m	t =	2,00 m						
Schmutzwasserkanal aus PVC	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,40 m						
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)										
										Gesamt netto
										€
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung										324,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50				Anteil RW				162,00
						Anteil SW				162,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für DN 300 + Rohr (Regenwasserkanal)										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 300 gemäß aktueller Berechnung										70,00
Kostenanteil Regenwasserkanal										70,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,40 m + Rohr										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 250 gemäß aktueller Berechnung										86,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal										86,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,06 m										
Bodenaushub		0,06	0,40		0,02		17,00		0,41	
Kostenanteil Regenwasserkanal										0,41
										%
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt						51,62				248,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt						48,38				232,41
						100,00				480,41
Schlüssel 3										
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							öffentlich	privat		
							19,69%	28,69%		
für Schmutzwasser								51,62%		
Gesamtschlüssel							19,69%	80,31%		

Ermittlung Schlüssel 4						11.11.2021
Ermittlung Schlüssel 4 (Baukostenschlüssel Kläranlage)						
Die Anlagenteile der Kläranlage werden einerseits nach der zu behandelnden Wassermenge und andererseits nach der Schmutzfracht bemessen.						
Die Kosten der Anlagenteile, die nach der Schmutzfracht bemessen werden, sind zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuschlagen;						
die Kosten der Anlagenteile, für die die Hydraulik Bemessungsgrundlage ist, werden folgendermaßen aufgeteilt:						
Kläranlage Wegberg						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wegberg wird im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2020:			2.458.708	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2020, ISM:			1.948.898	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			509.810	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	509.810 / 2.458.708					21%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-21 =					79%
Kläranlage Dalheim						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Dalheim wird ebenfalls im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2020:			577.274	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2020, ISM:			370.902	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			206.372	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	206.372 / 577.274					36%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-36 =					64%
Gesamtbetrachtung/Mittelwert						
Kostenanteil Niederschlagswasser:	716.182/3.035.982					24%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-24 =					76%
Anlagenteile der Kläranlage	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %		
	%	SW	RW	SW	RW	
Einlaufbauwerke und mechanische Reinigungsstufen	10,9	76,0	24,0	8,284	2,616	
biologische Reinigungsstufe, incl. Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphatfällung	16,0	100,0	0,0	16,000	0,000	
Nachklärbecken	9,5	76,0	24,0	7,220	2,280	
Schlammbehandlung, incl. Entwässerung und Klärgasverwertung	21,5	100,0	0,0	21,500	0,000	
Sonstiges (Betriebsgebäude, sonstige Hochbauten, Baunebenkosten, Außenanlagen, Herrichten des Baugrundstückes, Ausstattung, usw.)	42,1	76,0	24,0	31,996	10,104	
Schlüssel 4 Anteile gesamt:	100,0			85,000	15,000	
Schlüssel 4						öffentlich
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						6,11%
für Schmutzwasser						85,00%
Gesamtschlüssel						6,11%
						93,89%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

							11.11.2021
Ermittlung Schlüssel 5							
Ermittlung Schlüssel 5 (Betriebskosten Kanalisation)							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall wird aus							
aus der Erfahrung für das Schmutzwasser der dreifache Unterhaltungsaufwand des Regenwassers							
angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
							m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 2)							1.022.525
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)				1.299.656	3		3.898.968
fiktive Mischwassermenge						100%	4.921.493
Schlüssel 5							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser							20,78%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser							79,22%
						öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						8,46%	12,32%
für Schmutzwasser							79,22%
Gesamtschlüssel						8,46%	91,54%

Ermittlung Schlüssel 6						11.11.2021
Ermittlung Schlüssel 6 (Betriebskostenschlüssel Kläranlage)						
Die Betriebskosten werden nach den für den Schlüssel 4 beschriebenen Ansätzen verteilt. Lediglich die Verteilung der Reststoffentsorgung und der Energiekosten werden auf 90 % für das Schmutzwasser und 10 % für das Niederschlagswasser geändert, da die nach der Schmutzfracht bemessenen Anlagenteile im wesentlichen die Energiekosten verursachen. Die Kostenanteile wurden gemäß der Ansätze für 2022 aktualisiert.						
Kostenarten	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %		
	%	SW	RW	SW	RW	
Energiekosten	17	90	10	15,3	1,7	
Instandhaltung	23	76	24	17,48	5,52	
Stoffkosten (z. B. Fällmittel)	11	100	0	11	0	
Personalkosten	26	76	24	19,76	6,24	
Reststoffentsorgung	17	90	10	15,3	1,7	
Sonstiges	6	76	24	4,56	1,44	
Anteile gesamt:	100,00			83,400	16,600	
Schlüssel 6						öffentlich privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						6,76% 9,84%
für Schmutzwasser						83,40%
Gesamtschlüssel						6,76% 93,24%

Ansätze Schl.6

Kostenanteile Schlüssel 6				
		Euro	%	
Energiekosten	Stromkosten	380.000	17%	
Instandhaltung	Instandhaltung KA	530.000	23%	
Stoffkosten	Betriebsmittel	250.000	11%	
Personalkosten	Personalkosten KA intern	576.376		
		576.376	26%	
Reststoffentsorgung	Klärschlammverwertung	360.000		
	Entsorg. Rechen u. SF-Gut	15.000		
		375.000	17%	
Sonstiges	Wasserkosten	20.000		
	Pflege Außenanlagen	0		
	Beckenreinigung	6.000		
	Gebäudereinigung	15.000		
	Versicherung	5.000		
	Gefährdungsbeurteilung			
	Aktualisierung PLS Wind10	12.000		
	Analysen Indirekteinlei.	12.000		
	Analysen lt. Einleitererlaub.	0		
	Sonstiges	75.000		
		145.000	6%	
Gesamt		2.256.376	100%	

Gegenüberstellung Kostenansätze 2021 -2022

Kostenschlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		2021	2022	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	582.798 €	576.376 €	-6.422 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	201.640 €	202.221 €	581 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.859 €	99.033 €	-826 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	105.541 €	103.174 €	-2.367 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	79.018 €	77.458 €	-1.560 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	500.000 €	500.000 €	0 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	480.000 €	530.000 €	50.000 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	427.284 €	475.000 €	47.716 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.138.000 €	1.150.000 €	12.000 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €	15.000 €	0 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €	2.000 €	0 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.500 €	5.000 €	3.500 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €	50.000 €	0 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €	18.000 €	0 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €	7.000 €	0 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €	15.000 €	0 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	71.000 €	42.000 €	-29.000 €
544100	Versicherungsschäden	2.000 €	5.000 €	3.000 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €	100.000 €	0 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	5.000 €	12.500 €	7.500 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	168.368 €	185.300 €	16.932 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	70.000 €	70.000 €	0 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.171.284 €	2.101.363 €	-69.921 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	271.800 €	273.160 €	1.360 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	31.896 €	29.190 €	-2.706 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.715 €	24.309 €	-11.406 €
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	880.499 €	820.314 €	-60.185 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	1.130.489 €	1.126.951 €	-3.538 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	143.328 €	130.118 €	-13.210 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.914 €	11.583 €	-331 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	12.429 €	9.593 €	-2.836 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	294.126 €	265.811 €	-28.315 €
Summe		9.122.488 €	9.032.454 €	-90.034 €

Gegenüberstellung Gebührenkalkulation 2019 mit Betriebskostenabrechnung 2019

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		Kalkulation 2019	Betriebsk. 2019	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen			
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle			
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB			
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen			
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	976.106,00 €	882.895,05 €	93.210,95 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	450.000,00 €	633.985,87 €	-183.985,87 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	470.000,00 €	519.922,17 €	-49.922,17 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	477.565,00 €	370.375,05 €	107.189,95 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.125.640,00 €	1.122.226,48 €	3.413,52 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000,00 €	13.346,20 €	1.653,80 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000,00 €	877,92 €	12.122,08 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	6.500,00 €	6.461,54 €	38,46 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	35.000,00 €	71.010,39 €	-36.010,39 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	16.000,00 €	16.358,91 €	-358,91 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000,00 €	4.740,96 €	2.259,04 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	12.500,00 €	14.672,86 €	-2.172,86 €
543100	Geschäftsaufwendungen	40.000,00 €	89.175,64 €	-49.175,64 €
543160	Dienstreisen	250,00 €	230,70 €	19,30 €
544100	Versicherungsschäden	2.000,00 €	5.254,19 €	-3.254,19 €
543140	tech. Informationsverarbeitung	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
548400	Abwasserabgabe	100.000,00 €	88.148,71 €	11.851,29 €
525580	Anschaffung v. Geräten unter 410 €	7.500,00 €	1.693,91 €	5.806,09 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	142.000,00 €	168.367,82 €	-26.367,82 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	105.880,00 €	63.084,21 €	42.795,79 €
	kalkul. Abschreibung Kanal kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs kalkul. Abschreibung PW MW kalkul. Abschreibung PW SW kalkul. Abschreibung Kläranlagen	3.201.973,00 €	3.088.589,39 €	113.383,61 €
5,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs kalkul. Verzinsung PW MW kalkul. Verzinsung PW SW kalkul. Verzinsung Kläranlagen	1.759.540,00 €	1.642.490,16 €	117.049,84 €
	Summen	8.964.954,00 €	8.803.908,13 €	161.045,87 €

Abzug öffentl. Straßen

1.051.909,51 €

983.093m²xGebührensatz 2019=1,07 €

gebührenfähige Kosten

7.751.998,62 €

Erträge 2019
Fehlbetrag 2019
Entnahme
Sonderrücklage

7.652.562,99 €
-99.435,63 €
99.435,63 €

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
1.1	Schmutzwasser.....	2
1.2	Niederschlagswasser	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	3
2.3	Sonst. ordentliche Kosten	3
2.4	Interne Leistungsbeziehungen.....	4
2.5	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.6	Kalkulatorische Zinsen	4
2.7	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020.....	4
2.8	Starkverschmutzerzuschlag.....	4
3	Kostenverteilung	5
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	5
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	5
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	5
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	5
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	6
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	6
4	Gebührenermittlung	6
5	Gebührenveränderung	6
6	Kostendeckung.....	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine

vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 05.11.2021 vor Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages zur Prüfung vorgelegt. Die Unterlagen betreffend der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wurden am 11.11.2021 zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.299.656 m³ (Vorjahr: 1.281.488 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2017 bis 2019 abzgl. eines prognostizierten Wertes. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 18.168 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.694.397 m² berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 9.032.454 EUR ermittelt. Sie sind 0,99 % geringer als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 entwickelt:

	Kalkulation 2022	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.058.262	1.068.856	-10.594	-0,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.739.500	2.618.784	120.716	4,61%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	169.000	195.000	-26.000	-13,33%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.300	238.368	16.932	7,10%
Kalk. Abschreibung	3.248.336	3.391.194	-142.858	-4,21%
Kalk. Zinsen	1.544.056	1.592.286	-48.230	-3,03%
Summe Kosten	9.032.454	9.122.488	-90.034	-0,99%
Abzuziehende Leistungen	-7.500	-4.500	-3.000	66,67%
Fehlbetrag/Überschuss	-750.000	-350.000	-400.000	114,29%
Starkverschmutzerzuschlag	-113.520	-107.100	-6.420	5,99%
Summe Einnahmen	-871.020	-461.600	-409.420	88,70%
Summe	8.161.434	8.660.888	-499.454	-5,77%

2.1 Personalkosten

Die Personalkosten sind mit 10.594 EUR (-0,99 %) rückläufig.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2022 überein. Die Minderung der Personalkosten ergibt sich aus Personalfluktuationen und der Kalkulation der Tarifsteigerungen für 2021 und 2022. Zum Zeitpunkt der Planung für 2021 waren die Tarifsteigerungen noch nicht bekannt. Diese wurden mit einer prozentualen Steigerung kalkuliert, die sich anhand der tatsächlichen späteren Tarifabschlüsse für 2022 dann aber niedriger dargestellt hat.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 120.716 € (+4,61 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an höheren Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsaufwendungen für die Kläranlagen (+62.000 €) und höheren Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kanäle (+47.716 €). Aber auch der sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwand und der Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurden insgesamt höher kalkuliert (+11.000 €). Die Ansätze wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert.

2.3 Sonst. ordentliche Kosten

Die sonst. ordentlichen Kosten sind hingegen mit 26.000 UR (-13,33 %) rückläufig. Es wird zwar mit höheren Versicherungsschäden (+3.000 €) gerechnet, jedoch sollen sich die Geschäftsaufwendungen um 29.000 EUR vermindern. Auch hier wurden die Ansätze auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert. Die Aufwendungen und Erträge aus Versicherungsschäden gleichen sich betragsmäßig aus. Sie sind nur nachrichtlich aufgeführt und haben daher zulässigerweise keinen Einfluss auf die Gebühren.

2.4 Interne Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind um 16.932 EUR (7,1 %) gestiegen. Der verwendete Wert für die Leistungen des Baubetriebshofes ist im Vergleich zur Vorkalkulation unverändert, was in Anbetracht der Werte der geprüften vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 (58.262 €) auch korrekt erscheint. Die Steigerung ergibt sich daher ausschließlich aus der Veränderung der Kosten aus internen Leistungsbeziehungen mit der Verwaltung. Diese wurden auf 185.300 € kalkuliert, was nahezu exakt den Erkenntnissen aus der vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 entspricht.

2.5 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen sinken um 142.858 EUR. Dies entspricht einer Minderung in Höhe von 4,21 %. Zwar wurden die für das Jahr 2022 geplanten Aktivierungen soweit wie möglich berücksichtigt, jedoch richten sich die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Dieser angewendete Index war bei den Kanälen im vergangenen Jahr mit 6,2 % noch deutlich höher als für das Kalkulationsjahr 2022 mit 1,1 %. Auch bei den Kläranlagen ist dieser von 1,5 % auf 0,5 % zurückgegangen. Die Werte für die Kanäle resultieren aus den Preisindizes für die Bauwirtschaft (jährliche Veröffentlichung des statistischen Bundesamtes) sowie für die Kläranlage aus dem allgemeinen Verbraucherindex.

2.6 Kalkulatorische Zinsen

Die GPA NRW hat den nach aktueller Rechtsprechung höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022 auf der Grundlage des Mittelwertes der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren mit 5,242 Prozent mitgeteilt. Eine Erhöhung um weitere 0,5 % ist möglich, „um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist“. Für die vorliegende Kalkulation wurde mit einer Verzinsung von 5,242 % gerechnet, was zulässig erscheint. Der erneute Rückgang der Kosten um 48.230 EUR (-3,03 %) hängt damit zusammen, dass im Vorjahr noch mit 5,5 % verzinst wurde.

2.7 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2020 hatte mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.050 EUR abgeschlossen, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 99.436 EUR aufwies. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2020 1.371.363 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 350.000 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt wurde, steht ein Restbestand von 1.021.363 € zur Verfügung. Es wurde daher für 2022 eine Entnahme in Höhe von 750.000 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.8 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 113.520 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 107.100 € und ist somit um 6.420 € gestiegen. Die Berechnung

erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 35.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 4.165 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 297,55 mg/l und ein Gesamtposphor von 2,1 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 43.000 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.610 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 310 mg/l

Gesamtposphor: 1,8 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 90.034 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutlich höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 750.000 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 8.161.434 € und sind somit um 5,77 % (499.454 €) niedriger als im Vorjahr.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	5.266.280 EUR	1.299.656 cbm	4,05 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.178.487 EUR	1.096.866 qm	1,07 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.716.667 EUR	1.597.531 qm	1,07 EUR/qm
Summe	8.161.434 EUR		

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2021	2021	Veränderung
Schmutzwasser	4,05 EUR/cbm	4,32 EUR/cbm	-0,27 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,07 EUR/qm	1,16 EUR/qm	-0,09 EUR/qm

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	8.161.434	EUR
Entnahme Sonderposten	750.000	EUR
Zwischensumme	8.911.434	EUR
Andere Erträge	7.500	EUR
Starkverschmutzerzuschlag	113.520	EUR
Einnahmen	9.032.454	EUR
Kosten	9.032.454	EUR
Kalk. Differenz	0	EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung